

Satzung
der Beamten-Wohnungs-Baugenossenschaft
eingetragene Genossenschaft (BWB) in Düsseldorf
Stand: Juni 2019

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. i.
- (2) Das Eintrittsgeld kann auf Antrag der/m Ehegatten/in bzw. der/m eingetragenen Lebenspartner/in, den minderjährigen Kindern und Enkelkindern eines Mitgliedes sowie der/dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben/in erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Einer/m Beitretenden, die/der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden.

§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 300,00 Euro.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit vier Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).
- (3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.

Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 30,00 Euro je Pflichtanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatliche weitere Raten von 30,00 Euro einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Beim Erwerb der Mitgliedschaft durch in Ausbildung befindliche Mitglieder sind weitere Raten von 20,00 Euro, beim Erwerb der Mitgliedschaft durch Minderjährige sind weitere Raten von monatlich 10,00 Euro je Pflichtanteil einzuzahlen. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen. Bei Überlassung einer Wohnung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung muss jeder Pflichtanteil eingezahlt sein.

- (4) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 5.
- (6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 200.
- (7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.